

Und bist du nicht willig, so – gehe ich zu Gericht?

Die neue Restrukturierungsordnung kann außergerichtliche Restrukturierungen erheblich vereinfachen.



Miriam Simsa ist seit 2017 Partnerin bei Schönherr mit den Schwerpunkten Restructuring & Insolvency sowie

Banking & Finance. Sie trat im April 2008 in die Kanzlei ein und begann ihre Karriere in der Corporate/M&A-Praxisgruppe. Seit 2011 ist sie schwerpunktmäßig im Bereich Restrukturierungen & Insolvenzrecht tätig. Miriam Simsa berät regelmäßig nationale und internationale Finanzinstitute zu allen Aspekten im Zusammenhang mit Kreditnehmern in der Krise, einschließlich Refinanzierungen und Kreditverkäufen. Außerdem berät sie Kreditgeber und Kreditnehmer bei Finanzierungen und Refinanzierungen.



Philipp Wetter ist seit 2020 als Rechtsanwalt im Bereich Restructuring & Insolvency, Banking & Finance sowie Litigati-

on bei Schönherr tätig, zuvor war er seit 2015 Rechtsanwaltsanwärter bei Schönherr. Er studierte Rechts- und Politikwissenschaften in Wien. Philipp Wetter berät regelmäßig sowohl auf Schuldner- als auch auf Gläubigerseite in insolvenznahen Situationen und zu allen insolvenzrechtlichen Fragestellungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung bei außergerichtlichen Restrukturierungen, Refinanzierungen sowie Distressed M&A Transaktionen.

Außergerichtliche Restrukturierungen bedurften bisher der Zustimmung aller davon betroffenen Gläubiger. Mit dem unter der neuen Restrukturierungsordnung (ReO) geschaffenen vereinfachten Restrukturierungsverfahren kann die Zustimmung einer Minderheit an Finanzgläubigern durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden. Diese Möglichkeit wird die Verhandlungen außergerichtlicher Restrukturierungen wesentlich vereinfachen.

Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in Österreich

Mit der *Restrukturierungsordnung* wurde in Österreich die Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz vom 20.06.2019 umgesetzt. Für Kenner der Restrukturierungsrichtlinie birgt die ReO auf den ersten Blick wenig Überraschungen; Gestaltungsspielräume wurden vom österreichischen Gesetzgeber eher konservativ ausgeübt.

Allerdings hat der Gesetzgeber auch eine zusätzliche, über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehende besondere Verfahrensart eingeführt: das vereinfachte Restrukturierungsverfahren.

Ziel des vereinfachten Restrukturierungsverfahrens

Voraussetzung einer außergerichtlichen Restrukturierung ist für gewöhnlich die Zustimmung aller betroffenen Gläubiger. Stimmt auch nur ein Gläubiger gegen eine außergerichtliche Restrukturie-

rung, ist diese gescheitert. Nur in Ausnahmefällen stimmen die anderen Gläubiger einer Sonderbehandlung eines ablehnenden Gläubigers zu oder schieben den Gläubiger ab. Zum Teil versuchen Gläubiger kleinerer Forderungen sogar, durch die Verweigerung der Zustimmung zur Restrukturierung eine Sonderbehandlung zu erzwingen (sogenannte „*Akkordstörer*“). Gegen ein solches Verhalten schafft das vereinfachte Restrukturierungsverfahren nun Abhilfe. Die Zustimmung einzelner betroffener Finanzgläubiger zu einer außergerichtlichen ausverhandelten *Restrukturierungsvereinbarung* kann damit durch die gerichtliche Bestätigung ersetzt werden.

Eckpunkte des Verfahrens

Voraussetzung für die Einleitung des (vereinfachten) Restrukturierungsverfahrens ist die wahrscheinliche Insolvenz. Eine solche wird etwa vermutet, wenn die Eigenmittelquote unter 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer über 15 Jahre liegen. Antragsberechtigt ist der Schuldner, nicht aber dessen Gläubiger.

Im *vereinfachten Restrukturierungsverfahren* dürfen nur Finanzgläubiger betroffen sein. Der Begriff ist weit auszulegen: Erfasst sind Gläubiger von Forderungen „mit Finanzierungscharakter“. Auch Forderungen aus Warenlieferungen können bei untypisch langen Zahlungszielen („Warenkredite“) Finanzierungscharakter haben. Der Schuldner

BANK- UND FINANZRECHT

schönherr

kann die betroffenen Finanzgläubiger bestimmen, die Auswahl hat sachlich nachvollziehbar zu sein. Der Schuldner hat damit einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Bei Antragstellung muss der Schuldner eine Restrukturierungsvereinbarung vorlegen, der bereits Gläubiger mit einer Kapitalmehrheit von zumindest 75% pro Gläubigerklasse zugestimmt haben. Der Schuldner hat auch eine Fortbestehensprognose vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Restrukturierungsvereinbarung geeignet ist, die Gesellschaft zu sanieren.

Mögliche Restrukturierungsmaßnahmen sind zum Beispiel der (Teil)Verzicht, die Laufzeitanpassung, Tilgungspläne sowie Zinsanpassungen. Gläubiger können im vereinfachten Restrukturierungsverfahren jedoch nicht zur Ausreichung weiterer Kreditmittel oder Einräumung neuer Kreditlinien gezwungen werden.

Inhaltliche Prüfung und gerichtliche Bestätigung

Ein wesentlicher Teil der Prüfung der Restrukturierungsvereinbarung erfolgt durch einen Sachverständigen. Zu bestätigen sind unter anderem die Gläubigergleichbehandlung, die Einhaltung des Kriteriums des Gläubigerinteresses (dh keine Schlechterstellung ablehnender Gläubiger im Vergleich zur Insolvenz), die Bewertung der Sicherheiten sowie die Eignung der Restrukturierungsvereinbarung, die wahrscheinliche Insol-

venz zu heilen. Die Bestätigung ist vom Schuldner gemeinsam mit der Restrukturierungsvereinbarung bei Antragstellung vorzulegen. Das ist insofern bemerkenswert, als damit der Schuldner zum direkten Auftraggeber und Hauptansprechpartner des Sachverständigen wird.

Das Gericht hat über den Antrag im Rahmen einer raschen und straffen Verfahrensführung zu entscheiden. Bestätigt das Gericht die Restrukturierungsvereinbarung, so wird dadurch die fehlende Zustimmung einzelner Finanzgläubiger ersetzt. Wird die gerichtliche Bestätigung rechtskräftig, ist die Restrukturierungsvereinbarung für alle betroffenen Finanzgläubiger und den Schuldner verbindlich.

Ausblick

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren soll **außergerichtliche Restrukturierungen** wesentlich erleichtern. Mit guter Vorbereitung kann die Zustimmung einer Minderheit an betroffenen Finanzgläubigern durch eine gerichtliche Bestätigung innerhalb weniger Wochen ersetzt werden. Allein die Möglichkeit, ein solches Verfahren einzuleiten, wird in der Praxis bei Restrukturierungsverhandlungen helfen. Denn bislang war häufig die einzige Drohung gegenüber ablehnenden Gläubigern, dass der Schuldner in die Insolvenz geschickt werde. Zukünftig haben Schuldner und Mehrheitsgläubiger aber nun die Möglichkeit, ablehnende Finanzgläubi-

Stichworte

Restrukturierungsordnung

Akkordstörer

Restrukturierungsvereinbarung

vereinfachte Restrukturierungsverfahren

außergerichtliche Restrukturierungen

ger durch gerichtliche Entscheidung an die Restrukturierungsvereinbarung zu binden.

Der Erfolg des neuen Verfahrens darf damit jedenfalls nicht an der Anzahl der eröffneten Verfahren gemessen werden. Ganz im Gegenteil – wenn das vereinfachte Verfahren wie vorgesehen funktioniert, wird allein seine Existenz dazu führen, dass sich die Gläubiger schneller und kostenschonender bereits außergerichtlich einigen werden. ■

SCHÖNHERR

Schönherr ist eine der führenden Rechtsanwaltskanzleien in Zentral- und Osteuropa.

Mit unseren 15 Büros und 4 Country Desks bieten wir eine flächendeckende Beratung an. Mehr als 300 Berufsträger arbeiten grenzüberschreitend und sind auf die Bedürfnisse und Anforderungen nationaler und internationaler Unternehmen ausgerichtet. Qualität, Flexibilität, Innovation und praxisorientierte Lösungen bei komplexen Aufträgen im Wirtschaftsbereich sind das Kernstück der Schönherr Philosophie.

Schönherr Rechtsanwälte
T +43 1 534 37 0
office.austria@schoenherr.eu
www.schoenherr.eu